

# RS Vwgh 2006/4/27 2005/07/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2006

## Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §39 Abs2;

GSGG §13 Abs2;

GSLG Krnt 1998 §19 Abs1;

VVG §1 Abs1;

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist ein Vollstreckungsverfahren nach dem VVG von Amts wegen einzuleiten. Nur dann, wenn der Exekutionstitel in einem Verfahren geschaffen wurde, das ausschließlich auf Grund eines Parteienantrags eingeleitet werden durfte, hat auch die Vollstreckung nur auf Antrag zu erfolgen, es sei denn, dass der Titelbescheid Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung die Behörde von Amts wegen wahrzunehmen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070137.X07

## Im RIS seit

07.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)